

GASTKOMMENTAR

Hausdurchsuchung in den Social Media

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit und zum Umgang mit Daten aus den sozialen Netzwerken ist noch keineswegs gefestigt.

Michael Liebrecht
8.11.2017, 05:30 Uhr

Die folgende Geschichte nimmt ihren Anfang nach dem 11. September 2001. Etwa 11 Prozent von den während der Terrorattacken eingesetzten Feuerwehrleuten entwickelten längerfristig Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zu nennen sind Nachhallerinnerungen, erhöhte Schreckhaftigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und ein Vermeidungsverhalten – will meinen, dass betroffene Personen Situationen aus dem Weg gehen, die an das Trauma erinnern. Werden sie dennoch exponiert, kann es u. a. zu dissoziativen Bewegungsstörungen kommen, die durch eine Einschränkung der Bewegungsfähigkeit gekennzeichnet sind. Im Extremfall können Betroffene ohne Hilfe in solchen Momenten kaum stehen.

Es scheint klar, dass man einen Feuerwehrmann, der Gefahr läuft, derartige Beschwerden in einer Notfallsituation zu zeigen, besser nicht im Einsatz hat – man erinnere sich an die Bilder des brennenden Grenfell Tower in London. Konsequenterweise wurden in derartigen Fällen auch von US-Versicherungen Entschädigungen aufgrund einer Berufsunfähigkeit ausgezahlt.

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit und zum Umgang mit Daten aus den sozialen Netzwerken ist nicht gefestigt.

Problematisch wurde in den folgenden Jahren zweierlei: Erstens fanden sich Betrüger, die Feuerwehrleute gezielt auf die Präsentation solcher Beschwerden hin coachten; zweitens wurden Facebook-Einträge mit Fotos von Freizeitaktivitäten von der amerikanischen Rechtsanwendung dazu herangezogen, vermeintliche Betrüger zu überführen. Vom Boulevard wurde Letzteres goutiert, indem etwa in den sozialen Netzwerken gepostete Bilder von Jetski fahrenden Ex-Feuerwehrleuten weiterverbreitet wurden. Facebook selber verlor einen Rechtsstreit vor einem New Yorker Gericht und musste den Ermittlungsbehörden Nutzungsdaten nun auch bei Betrugsvorwürfen im Sozialversicherungsbereich zugänglich machen. Das Vorgehen entspreche einer «Hausdurchsuchung», auch wenn die Daten dezentral abgelegt seien. Aufgrund der «Veränderbarkeit» der Datensätze solle das Abgreifen verdeckt geschehen, ohne dass der Facebook-Nutzer davon Kenntnis erhalte.

Aus medizinischer Sicht müssen die in einem bestimmten sozialen Kontext gezeigten Fähigkeiten jedoch mit den konkreten beruflichen Anforderungen in Beziehung gebracht werden. So kann ein traumatisierter Feuerwehrmann in seinem Freizeitverhalten unauffällig sein, in der angestammten Tätigkeit aber – wie oben beschrieben – erhebliche Einschränkungen aufweisen. Abzuklären ist dann ein Einsatz in einem anderen beruflichen Umfeld, wobei Facebook-Einträge allein wenig Hilfe bieten.

Damit kommen wir zu Fragen, bei denen die Antworten zunächst kontraintuitiv erscheinen: Spricht eine aktive Nutzung von sozialen Netzwerken generell für ein hohes Mass an psychischer Gesundheit? Kann von der Grösse des sozialen Online-Netzwerks auf die soziale Unterstützung, die einem Individuum im Alltag zur Verfügung steht, geschlossen werden? Und hinterlassen Nutzer von sozialen Netzwerken korrekte Informationen? Studien lassen den Schluss zu, dass alle drei Fragen zu verneinen sind. So steht z. B. eine exzessive Nutzung des Internets mit Angststörungen und Depressionen in einer Wechselbeziehung, und Nutzer sozialer Netzwerke sind eher geneigt, ihre Selbstdarstellungen an Phantasien und Idealen auszurichten als am Alltag. Trotz Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Daten leiten auch Schweizer Versicherungsträger aus gelegentlich unspezifischen, allgemein geführten Internetrecherchen Ergebnisse, die einer neutralen Abklärung nicht immer standhalten.

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit und zum Umgang mit Daten aus den sozialen Netzwerken ist dabei nicht gefestigt. Offen ist zum Beispiel, ob rechtliches Gehör zu gewähren ist. Deshalb sollte der geneigte Leser wissen – ob Feuerwehrmann oder nicht –, dass die Suche nach der Verbindung zwischen Social Media und dem Bezug von Versicherungsleistungen läuft und stark forciert wird – auch um den Preis, dass letztlich Persönlichkeitsrechte untergraben werden.

Michael Liebrecht ist Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Bern.

Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.